



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

- Dezernat 21 -

30 September 2010

Seite 1 von 10

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-03.02-3/2-10-095

MRin Axler / MR Iven

Telefon 0211 871 -2586/2582

Telefax 0211 871-

referat15@mik.nrw.de

**Asylverfahrensrecht und Aufenthaltsrecht;
Räumliche Beschränkungen für Asylbewerber gemäß § 56 Abs. 2
Asylverfahrensgesetz und für vollziehbar ausreisepflichtige Aus-
länder gemäß § 61 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz**

Durch Beschluss vom 15.07.2010 hat der nordrhein-westfälische Landtag die Landesregierung aufgefordert, alle Möglichkeiten für eine Lockerung der räumlichen Beschränkungen, denen Asylbewerber und geduldete Ausländer in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG) und des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) unterliegen, auszuschöpfen (LT-Drs. 15/32 in der durch die LT-Drs. 15/46 geänderten Fassung). Die Möglichkeiten der Erteilung von Erlaubnissen zum Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung sollen künftig weitgehend im Sinne der Antragsteller und gebührenfrei gehandhabt werden.

Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses bitte ich ab sofort wie folgt zu verfahren:

I. Lockerung der Residenzpflichten für Asylbewerber

Die Aufenthaltsgestattung eines Asylbewerbers, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist kraft Gesetzes räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem er verpflichtet ist, seinen Aufenthalt zu nehmen (§ 56 Abs. 2 AsyIVfG). Er kann diesen Bereich nach den Vorgaben des § 58 AsyIVfG verlassen.

1. Erlaubnisfreiheit - § 58 Absätze 3, 4 und 6 AsyIVfG

- 1.1 Der Bereich, in dem sich Asylbewerber vorübergehend generell erlaubnisfrei außerhalb des Geltungsbereichs der räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung aufhalten dürfen, wurde in

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Nordrhein-Westfalen durch Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber vom 07.11.1989 (GV. NRW. S. 582) auf das Gebiet des gesamten Regierungsbezirks festgelegt, in dem die Ausländerbehörde liegt, für deren Bereich eine Aufenthaltsgestattung erteilt worden ist. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der jeweiligen Zuweisungsgemeinde bleibt hiervon unberührt.

Im Hinblick auf den Landtagsbeschluss vom 15.07.2010 strebt die Landesregierung baldmöglichst eine Verordnungsänderung an mit dem Ziel, den Bereich des erlaubnisfreien vorübergehenden Aufenthalts auf das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auszudehnen. Diese Zielsetzung ist im Rahmen des Vollzuges der übrigen Erlaubnistatbestände des § 58 AsylVfG im Sinne einer großzügigen Handhabung eingeräumter Spielräume zu beachten.

- 1.2 Über den durch die vorgenannte Rechtsverordnung festgelegten Bereich hinaus können Asylbewerber Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen ihr persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen (§ 58 Abs. 3 AsylVfG). Als Nachweis der Erlaubnisfreiheit gilt die Ladung. Erlaubnisfreiheit gilt auch in den Fällen des § 58 Abs. 4 AsylVfG.

2. Rechtsanspruch - § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG

- 2.1 Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann die Ausländerbehörde nach ihrem Ermessen das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs erlauben. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 58 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).
- 2.2 Der Erlaubnisgrund der „unbilligen Härte“ ermöglicht dabei eine Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände und Interessen des Asylbewerbers. Unbillige Härten sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange, die im Vergleich zu dem vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind. Auch die bisherige Dauer des

Asylverfahrens ist bei der Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

Seite 3 von 10

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des § 58 Abs. 1 AsylVfG kommt insbesondere in Betracht

- zur Ausübung einer erlaubten Beschäftigung, sofern der Asylbewerber dadurch seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie zumindest teilweise bestreitet und in der Regel täglich an den zugewiesenen Aufenthaltsort zurückkehrt (Ausnahmen hiervon, z.B. bei Fernfahrtätigkeit, sind möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Asylverfahren nicht verzögert wird).
- zur Wahrnehmung von Bewerbungs- / Vorstellungsterminen im Rahmen einer Arbeitssuche, mit der die Aufnahme einer Beschäftigung im vorgenannten Sinne angestrebt wird,
- zur Wahrnehmung erforderlicher medizinischer Behandlungen (z.B. stationärer Krankenhausaufenthalt, notwendiger Besuch eines Facharztes), auch als Begleitperson von Kindern oder von Ehepartnern,
- zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen oder am Gottesdienst einer Glaubensrichtung, die im Bereich der Aufenthaltsgestattung keine gottesdienstlichen Veranstaltungen durchführt,
- zur Teilnahme an Schulveranstaltungen (Klassenfahrten, Studienfahrten, Exkursionen),
- zum Besuch naher Verwandter (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel), die sich im Bundesgebiet außerhalb des dem Asylbewerber zugewiesenen Bereichs der Aufenthaltsgestattung aufhalten,
- zum bestätigten Besuch einer Bildungseinrichtung (Schule, Volkshochschule) außerhalb des Bereichs der räumlichen Beschränkung, sofern der Asylbewerber hierfür triftige Gründe geltend macht, die die Inanspruchnahme vergleichbarer

Angebote im Bezirk der räumlichen Beschränkung als unbillig erscheinen lassen (z.B. bei einem Bildungsangebot, das speziell auf die Bedürfnisse von Migranten zugeschnitten ist, ohne dass es im zugewiesenen Bereich vergleichbare Angebote gibt),

- zur aktiven Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen von Vereinigungen / Organisationen (z.B. Sportmannschaft, Orchester, Chor), deren Mitglied der Asylbewerber ist (auch als Betreuer oder als Begleitperson für ein aktiv teilnehmendes Kind bzw. als Mitglied einer Hilfsorganisation),
- zur aktiven Teilnahme an überregionalen kulturellen Veranstaltungen innerhalb des Bundesgebiets (z.B. als Sänger, Tänzer, Instrumentalist, bildender Künstler),
- zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen in der Vertretung des jeweiligen Heimatlandes des Asylbewerbers.

3. Sollvorschrift - § 58 Abs. 2 AsylVfG

Nach § 58 Abs. 2 AsylVfG soll die Erlaubnis zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, erteilt werden.

Bevollmächtigte sind in der Regel Rechtsanwälte, daneben aber auch alle Personen, die zu einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Vertretung befähigt und bereit sind. Asylbewerber dürfen nicht ausschließlich an ortsansässige Bevollmächtigte verwiesen werden.

Betreuungsorganisationen sind vor allem Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Einrichtungen der Kirchen, von Gewerkschaften und Verbänden. Zu den Betreuungsorganisationen zählen aber auch lokale Initiativen, die die Beratung und Hilfe für Asylbewerber übernommen haben. Dies gilt unabhängig von ihrer Organisationsform.

In den Fällen des § 58 Abs. 2 AsylVfG besteht ein Regelanspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Nur in atypischen Ausnahmefällen darf die Erlaubnis versagt werden.

4. Ermessensentscheidung im Einzelfall - § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG

4.1 In allen übrigen Fällen kann Asylbewerbern gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung erlaubt werden.

Ich bitte, entsprechende Anträge im Sinne der Betroffenen wohlwollend zu prüfen und ihnen regelmäßig stattzugeben, es sei denn, dass gewichtige Gründe einer Erlaubniserteilung im Einzelfall entgegenstehen.

Als Beispiele für das Vorliegen eines gewichtigen Grundes kommen

- die ernsthafte Gefährdung einer effizienten Durchführung des Asylverfahrens (z.B. infolge wiederholter Nichterreichbarkeit),
- eine durch tatsächliche Anhaltspunkte begründete - nicht nur vermutete - Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des Verdachts der Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen,
- eine Verurteilung wegen einer erheblichen Straftat (rechtskräftige Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen [additiv] / Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen räumliche Beschränkungen bleiben hierbei unberücksichtigt)

in Betracht. Maßgebend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles.

Vor Inkrafttreten dieses Erlasses begangene Verstöße gegen räumliche Beschränkungen sollen bei der Ausübung des Ermessens nicht zu Lasten des Asylbewerbers berücksichtigt werden.

- 4.2 Bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zum allgemeinen Aufenthalt im angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde ist Ziffer I.5.3 zu beachten.

5. Allgemeine Hinweise

- 5.1 Die Erteilung einer Verlassenserlaubnis gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist nicht auf das Land Nordrhein-Westfalen beschränkt.
- 5.2 Der Zustimmung anderer Behörden bedarf es in den Fällen des vorübergehenden Verlassens des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung (§ 58 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative AsylVfG) nicht.
- 5.3 Die Erteilung einer Erlaubnis, sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten (§ 58 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative AsylVfG), setzt hingegen die Zustimmung der Ausländerbehörde des jeweiligen Nachbarbezirks voraus (§ 58 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Die asylrechtliche Zuweisungsentscheidung bleibt von der Erlaubnis unberührt. Wohnsitzverlagerungen sind daher nur im Rahmen einer entsprechenden Änderung der Zuweisungsverfügung (Umverteilung) durch die Bezirksregierung Arnsberg möglich.
- 5.4 Die Verlassenserlaubnis wird für den Zeitraum erteilt, für den sie beantragt und sachlich begründet wurde.

Auch ein regelmäßig wiederkehrendes vorübergehendes Verlassen kann nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erlaubt werden. Der Begriff „vorübergehend“ beschreibt lediglich die am Zweck ausgerichtete zeitliche Begrenzung des Verlassens, er trifft aber keine Aussage über die Häufigkeit des Verlassens. Setzt der Zweck des vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Bezirk ein mehrmaliges oder regelmäßiges Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs voraus (z.B. Ausübung einer erlaubten Beschäftigung), so kann die Erlaubnis verfahrensvereinfachend auch für das wiederholte Verlassen erteilt werden (befristete, zweckgebundene Dauererlaubnis).

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der jeweiligen Zuweisungsgemeinde bleibt hiervon unberührt.

- 5.5 Gebühren für Verlassenserlaubnisse nach § 58 AsylVfG werden nicht erhoben. Weder das Asylverfahrensgesetz noch die Aufenthaltsverordnung enthalten einen Gebührentatbestand für entsprechende Amtshandlungen nach dem Asylverfahrensgesetz.

II. Lockerung der Residenzpflicht für Geduldete

Geduldete, die nicht abgelehnte Asylbewerber sind, unterliegen grundsätzlich der räumlichen Beschränkung des § 61 Abs. 1 AufenthG; ihr Aufenthalt ist kraft Bundesrechts auf das Gebiet des Landes beschränkt (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Für abgelehnte Asylbewerber, die eine Duldung beantragt oder erhalten haben, gelten die aus dem Asylverfahren folgenden räumlichen Beschränkungen fort (OVG NRW, B. v. 10.03.2010, 18 B 1702/09), sofern nicht die Ausländerbehörde eine Aufhebung dieser Beschränkungen verfügt und damit die Bewegungsfreiheit auf das gesamte Landesgebiet erstreckt. Eine länderübergreifende Änderung der räumlichen Beschränkung ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde des betreffenden Landes möglich (vgl. Nr. 61.1.1.1 AVwV-AufenthG). Ausnahmen von räumlichen Beschränkungen in Form von Verlassenserlaubnissen richten sich nach § 12 Abs. 5 AufenthG.

Im Übrigen ist zu beachten, dass bei der räumlichen Beschränkung von Geduldeten, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung oder eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht, § 54a AufenthG Vorrang vor § 61 Abs. 1 AufenthG hat.

1. **Ausweitung der Bewegungsfreiheit geduldeter abgelehnter Asylbewerber sowie in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkter Geduldeter auf das gesamte Landesgebiet**

Um eine weitgehende Gleichbehandlung der Duldungsinhaber in Nordrhein-Westfalen zu erreichen und im Hinblick auf den eingangs genannten Beschluss des Landtages Nordrhein-Westfalen bitte ich, im Rahmen der erstmaligen Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Duldung die aus dem Asylverfahren gemäß

§ 56 AsylVfG fortgeltenden räumlichen Beschränkungen aufzuheben, sofern nicht im Einzelfall ausnahmsweise einer der unter Ziffer II.2. genannten Gründe für ein Fortbestehen vorliegt. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle, in denen abgelehnten Asylbewerbern vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses eine Duldung erteilt worden und die räumliche Bewegungsfreiheit aufgrund von § 56 AsylVfG oder § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG eingeschränkt ist.

2. Restriktiver Gebrauch der Einschränkung der räumlichen Bewegungsfreiheit gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG

Von der den Ausländerbehörden mit § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG bundesrechtlich eröffneten Möglichkeit, den auf das Land beschränkten Aufenthaltsbereich nach pflichtgemäßen Ermessen durch eine Auflage einzuschränken, ist unter Berücksichtigung des o.g. Beschlusses des Landtages Nordrhein-Westfalen nur in begründeten Einzelfällen Gebrauch zu machen. Eine Einschränkung der räumlichen Bewegungsfreiheit für Geduldete innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen kommt danach insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen

- Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 bis 5b AufenthG vorliegen,
- eine Verurteilung wegen einer erheblichen Straftat erfolgt ist (rechtskräftige Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen [additiv] / Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen räumliche Beschränkungen bleiben hierbei unberücksichtigt),
- der Ausländer sich der Abschiebung entzogen hat oder
- ein Abschiebungstermin bestimmt ist.

3. Ausstellung von Verlassenserlaubnissen unter Anwendung der für Asylsuchende geltenden Regelungen für das Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung

- 3.1 Ausnahmen von der nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bestehenden gesetzlichen bzw. verfügten räumlichen Beschränkung geduldeter Ausländer richten sich nach § 12 Abs. 5 AufenthG.

Diese Regelung entspricht weitgehend § 58 Absatz 1 und 3 AsylVfG. Deshalb sind die Nummern I.1.2, I.2 und I.4 entsprechend anzuwenden.

Der Rechtsanspruch auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis (Nr. I.2) besteht unabhängig davon, ob der Geduldete sich hinreichend um seine Ausreise bemüht oder möglicherweise eine falsche Identität angegeben hat. Auch Verstöße gegen die räumliche Beschränkung führen grundsätzlich nicht zum Verlust des Rechtsanspruchs.

Bei der Ermessensausübung (Nr. I.4) sind grundsätzlich dieselben Maßstäbe anzulegen wie bei Inhabern einer Aufenthaltsgestattung. In die Ermessenserwägungen sind bei Geduldeten auch die Gründe, die zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben sowie die (Nicht-)Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten einzubeziehen.

- 3.2 Vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern soll in der Regel dann keine Verlassenserlaubnis erteilt werden, wenn z.B. ein Abschiebungstermin bestimmt ist oder das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs eine bevorstehende Abschiebung gefährden oder verzögern würde. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn ein wichtiger persönlicher Grund vorliegt.

4. Allgemeine Hinweise

- 4.1 Der Zustimmung anderer Behörden bedarf es in den Fällen des vorübergehenden Verlassens des Geltungsbereichs der Duldung nicht.
- 4.2 Die Ausstellung einer Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung nach § 12 Abs. 5 AufenthG erfüllt keinen Gebührentatbestand nach der Aufenthaltsverordnung und ist damit gebührenfrei (s.a. VG Halle, U. v. 26.02.2010, 1 A 395/07).

III. Befristung, Aufhebung einer Erlassregelung

Dieser Erlass tritt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem er erlassen wurde.

Ziffer 1 meines Erlasses vom 25.06.2010 (Az. 15-39-11.01-3) hebe ich hiermit auf.

Ich bitte um Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Block', written in a cursive style.

(Block)